

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 595

**Verbundene
Online-Buchungsverfahren
nach § 651c BGB**

**Rechtlicher Regelungsgehalt
und praktische Auswirkungen**

Von

Mervin Y. Daniels



Duncker & Humblot · Berlin

MERVIN Y. DANIELS

Verbundene Online-Buchungsverfahren
nach § 651c BGB

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 595

Verbundene Online-Buchungsverfahren nach § 651c BGB

Rechtlicher Regelungsgehalt
und praktische Auswirkungen

Von

Mervin Y. Daniels



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19562-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59562-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Großvater Jürgen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht. Für die Veröffentlichung habe ich sie im März 2025 aktualisiert.

Anregung für das Thema gab mein akademischer Lehrer und Doktorvater Herr Prof. em. Dr. Hans-Werner Eckert, der mir ganz nebenbei gezeigt hat, wie süß doch das Leben selbst an einem arbeitsamen Montag sein kann, wenn man diesen nur mit einem guten Essen und einem kleinen Glas Chianti abrundet. Ihm sehe ich mich nicht nur für die Möglichkeit zur Promotion zu tiefem Dank verpflichtet, sondern auch für seine mannigfaltige Unterstützung und nahezu unerschütterliche Geduld. Namentlich danken möchte ich darüber hinaus meiner Zweitgutachterin Frau Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld, ohne die diese Arbeit wohl nie zum Abschluss gebracht geworden wäre, sowie Frau Sylvia Gransow, die mir über all die Jahre am Lehrstuhl mit Geselligkeit und Rat zur Seite stand.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch mein guter Freund Max Hoferichter für seine treue Gesellschaft während Studium und Promotion sowie für seine Begabung für die deutsche Sprache. Beides hat das Anfertigen dieser Arbeit um ein Vielfaches erleichtert. Dank gebührt schließlich noch meiner Familie, ohne deren gemeinsame, vor allem auch finanzielle Anstrengung ich nicht hätte studieren können. Meinem Großvater Jürgen Daniels verdanke ich zudem den Impetus, trotz aller Freuden im Leben strebsam zu bleiben. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Vom Schreibtisch meiner Leipziger Zwei-Zimmer-Wohnung aus blicke ich zu später Stunde und ein wenig melancholisch noch einmal zurück auf eine wirklich verdammt schöne Zeit in meiner Studienstadt Greifswald: auf Freundschaften, Liebschaften, die Sonne und das Meer, auf ein wenig Schweiß und viele Tränen – und auf den Erfolg, der nur den Toren ein Lehrmeister ist. Prost.

Leipzig, im März 2025

Mervin Y. Daniels

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Flucht des Unternehmers in die Vermittlung	20
II. Die Ausweitung des pauschalreiserechtlichen Anwendungsbereichs vor dem Hintergrund des digitalen Wandels	22
III. Die Schaffung des § 651c BGB im nationalen Recht	24
IV. Folgen für Unternehmer und Reisende	27
V. Gang der Untersuchung	30

Erstes Kapitel

Entstehung der Vorschrift	33
A. Europarechtliche Vorgaben	33
I. Ausgangslage der PR-RL II	34
II. Gesetzgebungsverfahren zur PR-RL II	36
1. Richtlinievorschlag der EU-Kommission	36
a) Neue Kategorie verbundener Reiseleistungen	37
b) Erweiterung des Pauschalreisebegriffs auf verbundene Online-Buchungsverfahren	38
c) Zwischenergebnis	39
2. Erste Lesung des EU-Parlaments	40
3. Trilogverfahren und Einigung	41
III. Zwischenergebnis	43
B. Nationale Umsetzung durch § 651c BGB	44
I. Nationales Gesetzgebungsverfahren	44
II. Implementierung und Kritik	45
C. Zwischenergebnis	46

	<i>Zweites Kapitel</i>	
	Inhalt der Norm	47
A.	Tatbestand	47
I.	Unternehmer und Reisender	47
1.	Unternehmer im Kontext von § 651c BGB	47
2.	Reisender	48
3.	Zwischenergebnis	49
II.	Verschiedene Reiseleistungen im Kontext von § 651c BGB	49
1.	Beförderung von Personen	50
2.	Beherbergung von Personen	51
3.	Vermietung von Fahrzeugen	51
4.	Touristische Leistungen	51
5.	Ausschlussstatbestand gem. § 651a Abs. 5 BGB	52
6.	Zwischenergebnis	52
III.	Online-Buchungsverfahren	53
1.	Online-Vertrieb über eine Webseite	54
2.	Vertrieb über Online-Portale	54
3.	Entwicklungsoffenheit des Begriffs	55
a)	Buchung über ein internetbasiertes System	56
b)	Ziel des Vertragsschlusses entscheidend	56
4.	Zwischenergebnis	57
IV.	Zugriffsmöglichkeit auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers	58
1.	Verlinkte Webseiten als Hauptanwendungsfall	59
2.	Entwicklungsoffenheit des Begriffs	60
a)	Entscheidendes Merkmal der Buchungskontinuität	60
b)	Fälle fehlender Buchungskontinuität	61
3.	Keine Notwendigkeit einer kommerziellen Beziehung der Unternehmer	62
4.	Zwischenergebnis	62
V.	Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten des Reisenden	63
1.	Tatbestand der Weiterleitung	64
2.	Vollständigkeit der Daten	66
a)	Name	66
b)	Zahlungsdaten	66
c)	E-Mail-Adresse	66
d)	Aufzählung als Mindestkatalog	66
3.	Zwischenergebnis	67
VI.	Zeitlicher Konnex	68
VII.	Zwischenergebnis	69

B. Rechtsfolge: Vertragsfiktion	69
C. Zwischenergebnis	70

*Drittes Kapitel***Parteiinteressen** 72

A. Charakteristik der verbundenen Online-Buchungsverfahren	72
B. Interessen des Reisenden	74
C. Interessen der Unternehmer	75
D. Zwischenergebnis	76
E. Praxisbeispiel	77
F. Auswirkungen der Vertragsfiktion	78

*Viertes Kapitel***Die einzelnen Rechtsbeziehungen** 80

A. Reisender und erster Unternehmer	80
I. Hinsichtlich der Einzelleistung	80
1. Erster Unternehmer als Vermittler	80
a) Rechtsnatur des Vermittlungsverhältnisses	81
b) Pflichten aus dem Vermittlungsverhältnis	81
2. Erster Unternehmer als Erbringer der Reiseleistung	82
II. Hinsichtlich der fingierten Pauschalreise	82
III. Zwischenergebnis	83
B. Reisender und Erbringer der Einzelleistungen	84
I. Hinsichtlich der Einzelleistung	84
II. Hinsichtlich der fingierten Pauschalreise	85
1. Wegfall der Einzelverträge	85
2. Fortbestand der Einzelverträge	87
3. Stellungnahme	87
a) Berücksichtigung des Parteiwillens	88
b) Zwischenfazit	90
c) Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben	90
aa) Vertragliche Systematik der Pauschalreise	91
(1) Die Einzelverträge als Gegenstand des pauschalreiserechtlichen Gesetzgeberwillens	92

(2) Vertragliche Systematik im Europarecht	93
(a) „Klassische“ Vertragsbeziehungen	93
(b) Wortlaut Art. 3 Nr. 2 lit. b Ziffer v PR-RL II	93
(c) Wortlaut Art. 3 Nr. 2 lit. b PR-RL II	94
(d) Anspruchskonkurrenz bei der Fluggastrechte-VO	94
(e) Zwischenergebnis	96
(3) Vertragliche Systematik im nationalen Recht	96
(a) Vertragsbeziehungen der „klassischen“ Pauschalreise	96
(b) Sonstige Rechtsbeziehungen des Reisenden zu den Leistungs- erbringern	97
(c) Anscheinshaftung nach § 651a Abs. 2 BGB a. F.	99
(d) Wortlaut der aktuellen nationalen Gesetzesbestimmungen ..	99
(e) Anspruchsstruktur bei § 651w Abs. 4 BGB	100
(4) Zwischenergebnis	101
bb) Schutzzweck des Pauschalreiserechts	102
(1) Förderung des pauschalreiserechtlichen Schutzes	102
(a) Rückgriffsmöglichkeit des Reisenden	102
(b) Erstrecht-Schluss zur Einordnung als Vertrag zugunsten Dritter	103
(2) Unangemessene Begünstigung des Reisenden	103
(a) „Doppelung“ von Ansprüchen	104
(b) Gesamtschuldnerische Haftung <i>ipse iure</i>	105
(aa) Gleichstufigkeit der Ansprüche bei § 651c BGB	106
(bb) Umkehrschluss aus der Begründung zu § 651v BGB ..	107
(cc) Zwischenergebnis	108
(c) Keine Übercompensation des Reisenden	108
III. Zwischenergebnis	108
C. Erster Unternehmer und weitere Unternehmer	109
I. Hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit	109
1. Vertragliche Verbindung der Unternehmer	109
2. Inhalt	111
3. Zwischenergebnis	113
II. Hinsichtlich der fingierten Pauschalreise	113
III. Zwischenergebnis	114
D. Zwischenfazit	115
I. Zusammenfassung	115
II. Problematik vertragsübergreifender Störungen	115

*Fünftes Kapitel***Lösung vertragsübergreifender Störungen** 117

A. Grenzen des vertraglichen Separierungsinteresses	117
I. Im Verhältnis der Einzelverträge zueinander	117
II. Im Verhältnis zum fingierten Pauschalreisevertrag	118
B. Typische vertragsübergreifende Störungsfälle	119
I. „Gespaltener Vertragsschluss“	119
II. Ausbleiben der Vertragsfiktion nach § 651c Abs. 2 BGB	120
III. Schwere vertragsübergreifende Leistungsstörung	120
C. Zugrundeliegende Dogmatik	121
I. Verknüpfung nicht Vertragsinhalt	121
II. Die Verträge der verbundenen Online-Buchungsverfahren als Vertragsnetz	121
1. Eigenständige Dogmatik von Vertragsnetzen	122
2. Verbundene und zusammenhängende Verträge	123
3. Regelungen zur Teilnichtigkeit nach § 139 BGB	124
4. Institut der Geschäftsgrundlage	125
a) Verbindung der Verträge als Geschäftsgrundlage	125
aa) Geschäftswille der Parteien	125
bb) Zweckverbindung als Geschäftsgrundlage vor dem Hintergrund der Rechtsprechung	126
cc) Kenntnis durch den Geschäftsgegner	127
dd) Unidirektionalität innerhalb der Einzelverträge	128
ee) Zwischenergebnis	129
b) Vereinbarkeit mit dem Parteiwillen	129
aa) Ausnahmeprinzip	129
bb) Praxistaugliche Flexibilität	130
c) Vereinbarkeit mit den Wertungen der PR-RL II	130
aa) Im Verhältnis der Einzelverträge	130
bb) Im Verhältnis zum Pauschalreisevertrag	131
III. Zwischenergebnis	134
D. Wertungskriterien zur Vertragsanpassung im Kontext des § 651c BGB	134
I. Schwerwiegende Veränderung und wesentliche Vorstellung	135
a) Im Verhältnis der Einzelverträge zueinander	135
b) Im Verhältnis zum fingierten Pauschalreisevertrag	136
II. Risikoverteilung im Kontext von § 651c BGB	137
1. Vertragliche Risikoverteilung	137
a) Im Verhältnis der Einzelverträge zueinander	138
b) Im Verhältnis zum fingierten Pauschalreisevertrag	138
2. Typische und gesetzliche Risikoverteilung	139

3. Vorhersehbarkeit	140
4. Zwischenergebnis	141
III. (Un-)Zumutbarkeit	141
E. Zwischenergebnis: Bewertungsmaßstab	141
I. Erkennbare Geschäftsgrundlage	142
II. Schwerwiegende Änderung	142
III. Außerhalb des übernommenen Risikos	142
IV. (Un-)Zumutbarkeit	143
F. Lösung der typischen vertragsübergreifenden Störungsfälle	143
I. „Gespaltener Vertragsschluss“	144
1. Eröffnung des Anpassungsanspruchs	144
2. Rechtsfolge	145
3. Ergänzende Schadensersatzansprüche	146
II. Ausbleiben der Vertragsfiktion nach § 651c Abs. 2 BGB	146
1. Eröffnung des Anpassungsanspruchs	146
2. Rechtsfolge	147
3. Ergänzende Schadensersatzansprüche	147
III. Schwere vertragsübergreifende Leistungsstörung	148
1. Im Verhältnis der Einzelverträge zueinander	148
2. Im Verhältnis zum fingierten Pauschalreisevertrag	149
a) Anpassungsanspruch des Veranstalters	149
b) Anpassungsanspruch des Reisenden	150

Sechstes Kapitel

Praktische Ausgestaltung der Rechte und Pflichten	151
A. Rechtsbeziehung fingierter Reiseveranstalter und Reisender	151
I. Pflicht zur Verschaffung der Pauschalreise	152
1. Organisation	152
2. Einstandspflicht	154
3. Umfassste Reiseleistungen	155
a) Unternehmertkette	155
aa) Billigung der Unternehmertkette durch den ersten Unternehmer	156
bb) Weiterleitung ohne Billigung des ersten Unternehmers	157
b) Zwischenergebnis	159
II. Informationspflichten	159
1. Überlassung des Formblatts der Anlage 13 EGBGB	159
2. Vorvertragliche Informationen gem. Art. 250 § 3 EGBGB	161
a) Zeitpunkt der Unterrichtung	161

b) Inhalt der Unterrichtung	162
c) Art und Weise der Unterrichtung	163
3. Vertragsbestätigung gem. Art. 250 § 8 Abs. 2 EGBGB	163
a) Zeitpunkt der Vertragsbestätigung	164
b) Inhalt und Art der Vertragsbestätigung	164
4. Verletzung der Informationspflichten	165
5. Zwischenergebnis	165
III. Insolvenzsicherungspflicht	166
1. Umfasste Zahlungen	167
2. Beschränkung der umfassten Zahlungen	168
a) Sinn und Zweck der pauschalreiserechtlichen Insolvenzsicherung	169
b) Folgen für die Insolvenzsicherungspflicht des Reiseveranstalters nach § 651c BGB	169
c) Schlechterstellung des Reisenden	171
d) Risiko der Wettbewerbsverzerrung	172
3. Zwischenergebnis	172
IV. Vertragsübertragung	173
1. Inhalt	173
2. Auswirkungen auf die Einzelverträge	174
a) Reisender, Leistungserbringer	174
b) Reiseveranstalter	175
aa) Ausschluss der Übertragung	175
bb) Anpassungsanspruch	176
(1) Unzumutbarkeit durch Mehrkosten	177
(a) Mehrkostenübernahme	177
(b) Begrenzung auf angemessene Kosten	178
(c) Angemessenheit im Kontext des § 651c BGB	179
(d) Zwischenergebnis	179
(2) Unzumutbarkeit bei Unmöglichkeit	179
(a) Anpassung im Verhältnis zu den Leistungserbringern	180
(b) Anpassung im Verhältnis zum Ersatzreisenden	180
3. Zwischenergebnis	181
V. Rücktritt vor Reisebeginn	181
VI. Beistandspflicht	182
VII. Mängelgewährleistung	183
1. Reisemangel	183
a) Vereinbarte Beschaffenheit	183
b) Vertraglich vorausgesetzter oder gewöhnlicher Nutzen	184
c) Zwischenergebnis	185

2. Abhilfe gem. § 651k BGB	186
a) Abhilfeverlagen und dessen Adressaten	186
b) Leistungsträger als Adressat bei § 651c BGB	187
aa) Erwartungen des Reisenden	187
bb) Kein Vertreter des fingierten Reiseveranstalters vor Ort	188
cc) Sonstige pauschalreiserechtliche Wertungen	188
dd) Zwischenergebnis	189
3. Kündigung gem. § 6511 BGB	190
4. Minderung des Reisepreises gem. § 651m BGB	191
a) Mängelanzeige bei § 651c BGB	192
b) Berechnung bei § 651c BGB	192
c) Keine Überkompensation des Reisenden	193
5. Schadensersatz gem. § 651n BGB	193
6. Zwischenergebnis	193
VIII. Rechte gegenüber dem Reisenden	194
1. Zahlung des Reisepreises	194
a) Wille der Parteien	195
b) Wertungen des Pauschalreiserechts	196
c) Zwischenergebnis	197
2. Rücktrittsrecht des Veranstalters	197
a) Mindestteilnehmerzahl (Nr. 1)	198
b) Außergewöhnliche Umstände (Nr. 2)	199
3. Verjährungsfrist	199
4. Haftungsbeschränkung	199
IX. Zwischenergebnis	200
B. Rechtsbeziehung Reisender und Leistungserbringer	200
I. Informationspflichten	201
II. Pflichten aus den Einzelverträgen	201
III. Rechtlicher Gleichlauf der Einzelverträge	202
C. Rechtsbeziehung Reiseveranstalter und Leistungserbringer	202
I. Informationspflichten	203
II. Eigener Leistungsanspruch des Reiseveranstalters	203
1. Notwendigkeit eines eigenen Leistungsanspruchs	203
2. Inhalt der Vereinbarung	204
3. Zwischenergebnis	206
III. Regress	206
1. (Konkludente) Regressvereinbarung	207
2. Regress nach Leistungsstörungsrecht	207
3. Regress nach den Regeln zur Gesamtschuld	208

4. Sonstige Lösungsansätze	209
a) Abtretungsmöglichkeiten	209
b) Drittschadensliquidation	209
IV. Zwischenergebnis	209
D. Zwischenfazit	210

*Siebtes Kapitel***Rechtsfolgenvermeidende Gestaltungsmöglichkeiten** 211

A. Technische Einrichtungen	211
B. Umgehungsverbot gem. § 651y BGB	212
I. Maßstab zur Feststellung einer Umgehung nach § 651y Satz 2 BGB	213
II. Überschreiten der 24-Stunden-Grenze	214
1. Auslegung von § 651c Abs. 1 Nr. 3 BGB	215
a) Telos von § 651c Abs. 1 Nr. 3 BGB	215
b) Richtlinienkonforme Auslegung	216
c) Zwischenergebnis	216
2. Analogiebildung	216
3. Zwischenergebnis	217
III. Unvollständige Übermittlung der Kundendaten	217
1. Auslegung von § 651c Abs. 1 Nr. 2 BGB	217
2. Analogiebildung	218
3. Zwischenergebnis	218
IV. Rechtsfolgenvermeidende Vertragsgestaltungen	219
1. Beschränkungen der Rechte aus §§ 651a ff. BGB	219
2. Vorauszahlungsabreden	219
C. Die Gestaltungen als Pflichtverletzung	221
D. Zwischenergebnis	221
Ergebnisse der Untersuchung	223
I. Zusammenfassung	223
II. Ausblick	226
Literaturverzeichnis	231
Stichwortverzeichnis	238

Einleitung

Die Pauschalreise ist nach wie vor der Deutschen liebste Art zu reisen.¹ Im Gegensatz zur Individualreise, bei der der Kunde² eigenverantwortlich Einzelverträge mit verschiedenen Touristikunternehmern schließt,³ erwirbt der Reisende durch den Pauschalreisevertrag die zu einer Gesamtheit verbundenen Reiseleistungen bei einem einzigen Anbieter: dem Reiseveranstalter.⁴ Hierbei reicht das Spektrum der Angebote vom hohen Komfort eines bereits vorab zusammengestellten Reise-Pakets⁵ bis hin zur individualisierbaren Zusammenstellung der Einzelleistungen durch den Reisenden in Echtzeit⁶. Die entscheidenden Vorteile der Pauschalreise zeigen sich allerdings vor allem dann, wenn die „schönsten Wochen des Jahres“⁷ einmal nicht so ablaufen, wie der Reisende es sich erhofft hat. Denn egal, ob eine Sitzplatzreservierung nicht ausgeführt wird,⁸ das aufgegebene Gepäck erst mit Verspätung eintrifft,⁹ die Unterbringung, trotz Zusicherung, nicht im frisch renovierten Hotel erfolgt,¹⁰ der Pool verschmutzt ist¹¹ oder eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt im Zuge der Corona-Pandemie ausgesprochen wird¹²: Bei Störungen steht dem Reisenden mit dem Reiseveranstalter ein einziger Ansprechpartner zur Verfügung, an den er sich wegen der Beseitigung der Störungen wenden und von dem er gegebenenfalls im Rahmen seiner umfangreichen pauschalreise-

¹ RA 2020 (Erste ausgewählte Ergebnisse der Reiseanalyse zur ITB 2020), Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V., 4.

² In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

³ Etwa indem er etwa unabhängig voneinander ein Hotelzimmer und einen Linienflug bucht, *Führich/Achilles-Pujol*, Basiswissen Reiserecht, 5. Aufl. 2022, 12.

⁴ Führich/Staudinger/ReiseR-HdB/Staudinger, § 1 Rn. 5; BeckOK BGB/Geib, BGB § 651a Rn. 4; Soergel/Eckert, BGB § 651a Rn. 5.

⁵ So besteht die Pauschalreise im „typischen Fall“ aus einem „im Voraus von einem Reiseveranstalter festgelegte[n] Programm“, Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 18/10822, 66; in diesem Sinne auch Soergel/Eckert, BGB § 651a Rn. 7.

⁶ So etwa beim sog. „Dynamic Packaging“, vgl. BeckOGK/Alexander, BGB § 651a Rn. 439.1; Führich/Staudinger/ReiseR-HdB/Staudinger, § 5 Rn. 13 f.

⁷ Ähnlich überspitzt – und gleichsam zutreffend – formuliert bereits bei Eckert, Die Risikoverteilung im Pauschalreiserecht, 2. Aufl. 1995, 1.

⁸ AG Essen, Urteil vom 10.03.1995 – 21 C 573/94 –, RRA 1995, 175.

⁹ AG Nürnberg, Urteil vom 27.11.1996 – 35 C 7300/96 –, NJW-RR 1998, 709.

¹⁰ AG Hamburg, Urteil vom 21.08.1996 – 17a C 247/96 –, RRA 1996, 233.

¹¹ AG Bad Homburg, Urteil vom 10.03.1994 – 2 C 3335/93 –, RRA 1994, 76.

¹² AG Aschaffenburg, Urteil vom 18.01.2021 – 126 C 1267/20 –, BeckRS 2021, 3262.

rechtlichen Rechte einen finanziellen Ausgleich für seine entgangenen Urlaubsfreuden fordern kann, etwa durch Minderung des Reisepreises nach § 651m BGB oder als Schadensersatz nach § 651n BGB.

Genau hierin manifestiert sich der durch das Pauschalreiserecht angestrebte hohe Schutz des Reisenden¹³: Der Veranstalter soll dem Reisenden als alleinverantwortlicher Vertragspartner mit Sitz im Inland gegenüberstehen und es ihm damit ersparen, seine vielfältigen Ansprüche gegen die Fluggesellschaften und Hoteliers im Ausland durchsetzen zu müssen.¹⁴ Unabhängig davon, ob er die Reiseleistungen selbst ausführt oder durch Dritte (sog. Leistungserbringer, vgl. § 651b Abs. 1 Satz 2 BGB) erbringen lässt,¹⁵ haftet der Reiseveranstalter für die Erfüllung der Pauschalreise in vollem Umfang¹⁶ und muss im Unterschied zur Individualreise¹⁷ die Zahlungen des Reisenden gegen eine Insolvenz absichern¹⁸. Damit ist der Reisende die Verantwortung über den ungestörten Ablauf seines Urlaubs los. Nicht umsonst wird die Pauschalreise daher auch als „Rundum-sorglos-Paket“ bezeichnet.¹⁹

I. Flucht des Unternehmers in die Vermittlung

Für den Reiseunternehmer ergibt sich dadurch jedoch eine Kollision zweier seiner grundlegendsten unternehmerischen Interessen: Zum einen hat er ein wirtschaftliches Interesse daran, sein Produkt bewusst den Regeln des Pauschalreise-rechts zu unterstellen, um mit den Vorzügen und der Sicherheit einer Pauschalreise seinen Kunden gegenüber werben zu können und so seinen Absatz zu steigern.²⁰ Zum anderen ist die Reiseveranstaltereigenschaft aber auch mit unternehmerischen

¹³ Zum Verbraucherschutz-Motiv des Pauschalreiserechts Führich/Staudinger/ReiseR-HdB/Staudinger, § 2 Rn. 6; Soergel/Eckert, BGB Vor § 651a Rn. 13; Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 18/10822, 1.

¹⁴ Vgl. etwa Tonner/Bergmann/Blankenburg ReiseR/Stenzel/Tonner, § 3 Rn. 1; Tonner, ZRP 2014, 5.

¹⁵ Typischerweise erfolgt bei der Pauschalreise die Ausführung der einzelnen Reiseleis-tungen durch die Leistungserbringer, Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 18/10822, 65; Soergel/Eckert, BGB Vor § 651a Rn. 20; Steinrötter, in: Junker/Beckmann/Rüßmann u. a. (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 651a Rn. 54; Staudinger/Staudinger (2024), BGB § 651a Rn. 58; Paulus, JuS 2018, 647, 651.

¹⁶ Soergel/Eckert, BGB § 651a Rn. 42; Steinrötter, in: Junker/Beckmann/Rüßmann u. a. (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 651a Rn. 54; Mitteilung der EU-Kommission vom 09.07.2013, KOM(2013), 513 final, 5; Scheuer, RRA 2015, 277.

¹⁷ Vgl. etwa Kritik bei Tonner, RRA 2005, 146, 150; Staudinger/Ruks, RRA 2018, 2, 14.

¹⁸ Führich/Staudinger/ReiseR-HdB/Staudinger, § 12 Rn. 1; Scheuer, RRA 2015, 277.

¹⁹ So etwa bei Scheuer, RRA 2015, 277; Staudinger/Ruks, RRA 2018, 2.

²⁰ Soergel/Eckert, BGB § 651a Rn. 27 ff., § 651y Rn. 4; Führich/Staudinger/ReiseR-HdB/Staudinger, § 27 Rn. 19, der hinsichtlich mancher Produkte sogar von „Scheinpaketen“ spricht.

Risiken verbunden. So stellt gerade die strenge²¹ pauschalreiserechtliche Gewährleistungshaftung (vgl. §§ 651i–q BGB) des Reiseveranstalters eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar. Aber auch die weitreichenden Informations- (§ 651d BGB) und Insolvenzabsicherungspflichten (§§ 651r–t BGB) im Vorfeld der Reise – die aus Sicht des Reisenden eine empfindliche Schutzlücke der Individualreise schließen²² – bedeuten für den Unternehmer einen Wettbewerbsnachteil gegenüber denjenigen Anbietern, die Reiseleistungen lediglich vermitteln.²³ Somit hat der Unternehmer ebenso ein (wirtschaftliches) Interesse daran, gerade nicht Veranstalter einer Pauschalreise zu werden, sondern lediglich als Vermittler²⁴ der Reiseleistung und somit in einem wesentlich begrenzteren Rahmen zu haften.²⁵ Dies führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Reiseprodukte und ihre Vertriebsprozesse gezielt so gestaltet wurden, dass sie dem Reisenden das Vorliegen einer Pauschalreise zwar suggerieren,²⁶ im Haftungsfall der Anbieter jedoch die veranstalterische Verantwortung für die Reiseleistungen bestreiten kann.²⁷

Dieser Konflikt bildete einen zentralen Aspekt des Reiserechts.²⁸ Es muss sich somit an dem Anspruch messen lassen, die widerstreitenden Interessen der Akteure

²¹ *Paulus*, JuS 2018, 647.

²² Vgl. Kritik bei *Richter*, RRa 2015, 214, 219.

²³ *Kressel*, RRa 2015, 176, 177.

²⁴ Im Ergebnis käme damit ein Einzelvertrag mit dem Erbringer der Leistung und somit eine Individualreise zustande, welche als solche nicht den Regeln des Pauschalreiserechts unterliegt, vgl. *Führich/Achilles-Pujol*, Basiswissen Reiserecht, 5. Aufl. 2022, 12.

²⁵ MüKoBGB/Tonner, BGB § 651b Rn. 9; *Gurkmann*, in: Rott/Tonner (Hrsg.), Online-Vermittlungsplattformen in der Rechtspraxis, 2018, Rn. 9; *Neumann*, GewArch 1999, 183, 184; diese Problematik auch außerhalb des Pauschalreiserechts thematisierend *Maultzsch*, ERCL 2018, 209, 215.

²⁶ So gingen im Zuge neu entstandener Online-Reiseprodukte laut einer Umfrage bis zu 67 Prozent der Reisenden fälschlicherweise davon aus, durch das Pauschalreiserecht geschützt zu sein, vgl. Mitteilung der EU-Kommission vom 09.07.2013, KOM(2013), 513 final, 7.

²⁷ Etwa bei BGH, Urteil vom 30.09.2010 – Xa ZR 130/08 –, NJW 2011, 599; OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.11.1997 – 4 U 102/97 –, RRa 1998, 110; LG Frankfurt, Urteil vom 07.04.2016 – 2–24 O 51/15; AG Charlottenburg, Urteil vom 13.06.2012 – 221 C 95/11; LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 25.11.2010 – 12 O 60/10; LG Aachen, Urteil vom 06.08.1999 – 5 S 76/99.

²⁸ So finden sich bereits in der Gesetzesbegründung zur Schaffung des ersten Pauschalreiserechts von 1976 Ausführungen zu einer damals gängigen Praxis der Unternehmer zur Umgehung ihrer veranstalterischen Verantwortung: „[D]ie Erklärung des Reiseveranstalters, er wollte nur Verträge mit den Leistungsträgern vermitteln (Vermittlerklausel), [ist] unbeachtlich [...], wenn das Gesamtverhalten des Reiseveranstalters nur die Auslegung zuläßt, daß die Reiseleistungen von ihm in eigener Verantwortung zu erbringen sind.“ Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag vom 06.07.1976, BT-Drucksache 7/5141, 14. Der Gesetzgeber knüpfte damit an die unmittelbar zuvor ergangene BGH-Rechtsprechung zu den sog. Vermittlerklauseln an, nach der ein solches widersprüchliches Verhalten des Veranstalters gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB verstöfe, wenn er gegenüber dem Reisenden zuvor bewusst und willentlich als Reiseveranstalter aufgetreten ist, vgl. BGH, Urteil vom 18.10.1973 – VII ZR 247/72 –, BGHZ 61, 275, 279 f.